

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

"Ost ist Ost und West bleibt West" - Zum Deutsch-Chinesischen Menschenrechtssymposium 1993¹

Von *Mechthild Exner*

I. Tagungsbericht

Diesem Thema stellte sich das Deutsch-Chinesische Menschenrechtssymposium, das, zeitgleich mit dem Staatsbesuch von Bundeskanzler Kohl in der VR China, vom 14.-17.11. 1993 in Königswinter bei Bonn abgehalten wurde. Die Beziehung der gemeinsamen deutschen Veranstalter, der Friedrich-Naumann-Stiftung (FNS) und der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (DCJV), zur Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften (CASS) bzw. der Gesamtchinesischen Rechtsanwaltsvereinigung (ACLA) bestimmten weitgehend die Liste der chinesischen Referenten. So konnten auch die Professoren des Rechtsinstitutes der CASS zum Teil namentlich angefordert werden, was Gewähr für eine Offenheit in diesem heiklen Themenbereich bieten sollte, während die Vertreter der ACLA vom Rechtsamt des Staatsrates entsandt worden waren, was bis zu einem gewissen Grad deren zurückhaltende Positionen erklärt.²

¹ Abkürzungen: BDXB = Beijing Daxue Xuebao (Journal der Beijing Universität, Philosophisch-sozialwissenschaftliche Ausgabe); BR = Beijing Rundschau; FXYJ = Faxue Yanjiu (Rechtswissenschaftliche Forschungen, Beijing); FXZZ = Faxue Zazhi (Rechtswissenschaftliche Zeitschrift, Beijing); FZRB = Fazhi Ribao (Rechtstageszeitung, Beijing); Ggb = Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao (Amtsblatt des Staatsrates der VR China); ZFLT = Zhengfa Luntan (Politik- und rechtswissenschaftliches Forum, Beijing); ZFLN = Zhongguo falü nianjian (Jahrbuch des chinesischen Rechts, Beijing); ZGFX = Zhongguo Faxue (Chinesische Rechtswissenschaft, Beijing); ZXYJ = Zhexue Yanjiu (Philosophische Forschungen, Beijing).

² Ihre vergleichsweise mangelnde Offenheit hängt darüber hinaus damit zusammen, daß sie Praktiker und keine Wissenschaftler, also Intellektuelle sind, von denen in China seit jeher Reformanstöße ausgingen. Außerdem handelt es sich bei chinesischen Rechtsanwälten (noch) nicht, wie bei uns, um Angehörige eines freien Berufsstandes. Sie sind in abgeschwächter Form ebenso wie die übrigen "Gesetzes-Durchführungsorgane" ein wesentlicher Faktor bei der Errichtung der "sozialistischen Marktwirtschaft chinesischer Prägung" sowie beim Aufbau des Rechtssystems und dadurch der herrschenden Doktrin eher verbunden denn deren Kritiker.

Als Ziel dieses erstmals in einen offiziellen und institutionellen Rahmen eingebundenen Gedankenaustausches zwischen chinesischen und deutschen Rechtswissenschaftlern und Juristen über Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis war ein Ausloten der gegenseitigen Positionen intendiert, von dem aus man unter Überwindung der Auffassungsunterschiede zur Auffindung von Gemeinsamkeiten gelangen wollte. Dabei war von Anfang an, wenn auch unausgesprochen, klar, daß mit der gegenseitigen Annäherung nicht ein gleichsames Aufeinanderzugehen gemeint war. Die Dialogbereitschaft der chinesischen Teilnehmer wurde vielmehr danach gemessen, ob und inwieweit sie das traditionelle westliche Menschenrechtskonzept auch und gerade für China akzeptierten. Diese Haltung mag dazu beigetragen haben, daß das auf diesem Symposium dargestellte chinesische Menschenrechtsverständnis in manchem hinter den westlichen Erwartungen zurückblieb, manche Beiträge nur die Nomenklatur der im "Weißbuch der Menschenrechte"³ formulierten Positionen wiedergaben. Nach einem kurzen Überblick über die einzelnen Referate erfolgt eine Zusammenfassung der gegenwärtigen Menschenrechtsdiskussion in der VR China.

Der Konzeption der Tagung zufolge wurden zunächst die jeweiligen Auffassungen zu einem bestimmten Themenkomplex in länderparitätisch verteilten Referaten und Podiumsbeiträgen vorgetragen und so die unterschiedlichen Ausgangspunkte definiert. Die Auffindung von Gemeinsamkeiten wurde in den anschließenden, das gesamte Publikum mit einbeziehenden Meinungsaustausch ausgelagert, sie hätte durch rechtsvergleichende und solchermaßen mediatisierende Vorträge erleichtert werden können.

1. Die rechts-, kultur-, sozialgeschichtlichen und religiösen Grundlagen der Menschenrechte

Schon nach den Begrüßungsansprachen schienen die Terrains beider Seiten abgesteckt zu sein. So strichen *B. Witte* (Stellv. Vorsitzender der FNS) und *U. Blaurock* (Univ. Göttingen) die Menschenrechte als Frucht des Liberalismus westlicher Provenienz bzw. Grundlage unserer Rechtskultur heraus. Im Gegenzug dazu wurde von *Xu Jingfeng* (Vizepräsident der ACLA) das verbale Bekenntnis zur internationalen Bedeutung der Menschenrechte durch Hervorhebung des Souveränitätsprinzips und der chinesischen "Hitliste" der Menschenrechte, das sind das Recht auf Unabhängigkeit, Leben und Entwicklung, sehr deutlich relativiert.

Liu Hainian (Rechtsinstitut der CASS) bekräftigte die Gleichwertigkeit der Aspekte der Allgemeinheit und Besonderheit der Menschenrechte, wengleich er ausschließlich den spezifisch chinesischen Kontext näher darlegte. Der Konfuzianismus mit seiner Betonung

3 *Zhongguode Renquan Zhuangkuang* (Die Situation der Menschenrechte in China), in: Ggb 25.12.1991, Nr. 35, S. 1348-1392.

der gesellschaftlichen Harmonie, der Moral vor Recht, der Gruppe vor dem Individuum, die Reaktion auf die 100 Jahre währende Teilkolonialisierung sowie die auf staatliche und gesellschaftliche Geschlossenheit ausgerichtete Ideologie der KPCh brachten ein chinesisches Verständnis hervor, dessen Prioritäten das Recht auf Selbstbestimmung und nationale Souveränität, auf Entwicklung sowie auf Existenz seien, wohingegen die individuellen, v.a. Freiheitsrechte zu wenig respektiert würden. *H.-P. Schneider* (Univ. Hannover) skizzierte die Konzeption des aus der Schutzbedürftigkeit gegen den immer mächtiger werdenden säkularen Staat notwendig gewordenen unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechts, das von der politischen Proklamation zu einem jedem staatlichen Handeln vorgehenden, von jedem Bürger einzuklagenden Recht geworden ist, "als chinesische Mauer gegen die Horde des Staates" errichtet.

3. *Philosophische Grundlagen der Menschenrechte (Verhältnis Individuum - Gesellschaft; Universalität oder kulturelle und soziale Bedingtheit der Menschenrechte?)*

Die chinesische Grundtheorie der Menschenrechte geht nach dem Beitrag von *Li Buyun* (Rechtsinstitut der CASS) davon aus, daß einerseits naturgegebene Menschenrechte nur dem Menschen für sich zukommen, der Mensch als soziales Wesen aber allein kein Menschenrecht habe. Daraus leitet sich die Untrennbarkeit von (nochmals) Allgemeinheit und Besonderheit, individuellen und kollektiven Rechten sowie von Rechten und Pflichten ab, deren Harmonisierung anzustreben sei. Für *F. Brugger* (Univ. Heidelberg) erfolgt die philosophische Reflexion über Menschenrechtsforderungen als Reaktion auf exemplarische Unrechtserfahrungen; beide seien kontextgebungen, wie die Geschichte der Entwicklung der drei Menschenrechtsgenerationen zeige. Wichtiger als das Beharren auf einer einzig richtigen philosophischen Deutungsweise seien Dialog und v.a. Konsens über die Kernelemente der Menschenrechtsausprägungen der drei Generationen.

3. *Die wirtschaftlichen Freiheiten (Berufswahlfreiheit, Recht auf Arbeit, Schutz des Eigentums)*

Die Ausführungen von *Gu Chunde* (Volksuniv. Beijing) über das rein positivrechtliche Substrat der in der Verfassung wie in Einzelgesetzen zahlreich festgeschriebenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte hielten sich im Rahmen der chinesischen sozialistischen Doktrin. Privateigentum werde zwar gefördert und geschützt, im Sozialismus chinesischer Prägung habe öffentliches Eigentum jedoch eindeutig Vorrang. Bei den sozialen Rechten gelte das auf Arbeit trotz oder gerade wegen der mit den wirtschaftlichen Reformen einhergehenden steigenden Arbeitslosigkeit noch immer als grundlegendes Menschenrecht für die Erhaltung der Existenz. Dem stellte *W. Heyde* (BM f. Justiz) die "wirtschaftspolitische Neutralität" des Bonner Grundgesetzes gegenüber, dessen Vorgaben für das Wirtschafts-

leben allgemeine Verfassungsprinzipien sowie die Berufs- und Koalitionsfreiheit und die Eigentumsgarantie bilden.

4. *Die persönlichen Freiheiten: Schutz ethnischer Minderheiten, Religionsfreiheit, Asylrecht*

Ying Songnian (Chin. Univ. f. Politik und Recht) beschränkte seine Beschreibung, das Reizwort Tibet erwartungsgemäß vermeidend, auf die in China de lege lata bestehende Situation. Danach genießen die 55 Minderheiten Chinas nicht nur Autonomie und v.a. kulturelle Rechte, die Regierung fördere durch Vorzugsmaßnahmen aktiv deren (wirtschaftliche) Entwicklung. Ebenso positiv bewertete *Ying Songnian* den gewährten Religionsfreiheitsschutz als modernen rechtlichen Niederschlag des traditionellen chinesischen Religionssynkretismus. *K.J. Partsch* legte zunächst den internationalen Minderheitenschutz nach Art. 27 IPbürgR und seiner im Februar 1993 von der VN-GV beschlossenen Interpretation in Richtung verstärkender Maßnahmen dar. Die Rechtsstellung der drei in Deutschland anerkannten Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben) gehe allerdings über den internationalen Standard hinaus. In der jüngst erfolgten Beschränkung des deutschen Asylrechts sah *W. Braun* (BM des Innern) ein nötiges und geeignetes Mittel zur Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung, wodurch dieses auf seine eigentliche Funktion, d.i. der Schutz Asylbedürftiger, zurückgeführt werde.

5. *Die politischen Freiheiten: Informationsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Demonstrationsrecht*

Der Vortrag von *Duan Zhengkun* (Stellv. Gen.sekr. der ACLA) bestand in der Wiedergabe der offiziellen Sprachregelung, nach der Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit in China umfassend geschützt seien. Die außerdem über Parteiorganisationen, Volkskongresse, Regierungsorgane, gesellschaftliche Gruppen oder Beschwerdevorbringen gegenüber Ämtern (mittelbar) wahrgenommenen politischen Freiheiten seien jedoch den prioren Staatszielen Ordnung und Stabilität untergeordnet. Demgegenüber unterstrich *H.H. Klein* (BVerfRichter) den Stellenwert der politischen Freiheitsrechte als Bollwerke gegen die Vereinnahmung des Menschen durch den Staat, der vornehmlich durch die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung Einhalt geboten werden soll.

6. *Verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Durchsetzung der Menschenrechte (Rechtsschutz durch Fachgerichte; Verfassungsgerichtsbarkeit als unabhängige Kontrollinstanz)*

Die zaghaften Versuche einer Gesellschaft mit fehlender Prozeßkultur zum verfahrensrechtlichen Schutz der Menschenrechte waren Gegenstand des Beitrages von *Li Wen* (Direktor des Zhonglun Rechtsanwaltsbüros, Beijing). Gerade weil es in China keine vom Bürger initiierte Verfassungskontrolle gibt, komme dem Verwaltungsprozeß, mit dem sich seit Oktober 1990 der einzelne gegen Verwaltungshandeln gerichtlich zu Wehr setzen kann, vornehmliche Schutzfunktion zu, die sich aber wegen der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz von Verwaltung und Partei noch nicht entfalten konnte. Im Gegensatz dazu ist die von *J.F. Henschel* (BVerfRichter) präsentierte Situation in der BRD gekennzeichnet einerseits durch die Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem BVerfG, andererseits durch den allen (in der BRD unabhängigen) Gerichten aufgegebenen Schutz der Menschenrechte.

7. *Harmonisierung der unterschiedlichen Anschauungen über Menschenrechte auf internationaler Ebene (konsensfähige Mindeststandards, internationaler Rechts- und Gerichtsschutz)*

Zu diesem Punkt wurde von chinesischer Seite (*Li Ming*, Beijing-Universität; *Liu Hainian*, Rechtsinstitut CASS) nochmals die Achtung internationaler Menschenrechtsstandards bekräftigt, deren Konkretisierung jedoch unter den jeweils vorfindlichen und zu entwickelnden Bedingungen den Einzelstaaten vorbehalten. Folgerichtig spreche China sich nicht absolut gegen eine internationale Gerichtsbarkeit über Menschenrechte aus, halte sie aber im gegenwärtigen Zeitpunkt für undurchführbar. *Ch. Tomuschat* (Univ. Bonn) konzedierte zwar die Kontextgebundenheit der Menschenrechte, über deren Kernpunkt, den Schutz vor staatlichen Übergriffen, müßten die Regierungen allerdings international Rechenschaft ablegen.

Zusammenfassend wurde als Ertrag des Symposions Übereinstimmung in einigen grundsätzlichen Fragen festgestellt, deren wichtigste in der gemeinsamen Achtung eines internationalen Standards des nicht näher konkretisierten Schutzes der Menschenwürde liege. Aufgrund der deutlich zutage getretenen unterschiedlichen theoretischen Ansätze konnte man sich einem universellen Menschenrechtsbegriff, der nicht mit der Universalisierung der westlichen Konzeption verwechselt werden sollte⁴, noch nicht annähern. Wenn die Auffassungsdifferenzen in den unterschiedlichen Ausgangspositionen geortet wurden, so können damit im Grunde nur die ungleichen Bedingungen gemeint sein. Den gemeinsamen

⁴ Vgl. dazu *O'Manique, John*, Universal and Inalienable Rights: A Search for Foundations, in: *Human Rights Quarterly* 12 (1990), S. 465-485.

Ausgangspunkt müßten Schutz und Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Verwirklichung der in den Menschenrechten formulierten Grundbedürfnisse zur freien menschlichen Entfaltung bilden, damit der noch als vermißt beklagte Brückenschlag zu einem konvergierenden Menschenrechtsverständnis erfolgen könnte.

Das Symposium hat trotz Festhaltens an den eigenen Standpunkten in aus der jeweiligen Sicht nicht konzessionsfähigen Fragen eine Basis für einen weiteren gemeinsamen Dialog erarbeitet. Für die Initiierung und Ermöglichung dieses Unterfangens gebührt den deutschen Veranstaltern ebenso Anerkennung, wie die Teilnahme chinesischer Rechtsgelehrter und Juristen an einer offiziellen Veranstaltung im Ausland zu dem in China so heiklen Thema als äußerst positiv bewertet werden muß.

II. Die Menschenrechtsdiskussion in der VR China

Wohl bis in die späten 70er Jahre wurde seitens der internationalen Gemeinschaft von China nicht ernsthaft Rechenschaft für seine Menschenrechtsverletzungen gefordert, die Chinesen selbst machten auf dieses zentrale Thema aufmerksam.⁵ Simultan zu verstärkten politischen Aktivitäten, z.B. der Gründung der chinesischen Menschenrechtsliga 1979, die eine die politischen, bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte gleichermaßen betonende 19-Punkte-Deklaration verabschiedete⁶, zeigte China Bereitschaft auch zu einem offiziellen internationalen Engagement; so wurde es 1982 Mitglied der UN-Menschenrechtskommission und ratifizierte nach und nach sieben Menschenrechtskonventionen.⁷

Seit den 80er Jahren befaßt sich die Wissenschaft zunehmend mit diesem Thema. In verfassungsrechtlichen Texten, Handbüchern für "Bürger" sowie Zeitschriften- und Zeitungsartikeln formte sich ein Konsens über die positive Rolle der Menschenrechte.⁸ Die Professoren des Rechtsinstitutes der CASS, *Li Buyun*, *Wang Jiafu*, *Liu Hainian*, alle drei nahmen auch

⁵ *Cohen, Roberta*, People's Republic of China: The Human Rights Exception, in: *Human Rights Quarterly* 9 (1987), S. 447-549 (449).

⁶ Gleichzeitig entstand das "Demokratie-Manifest" des bekannten Dissidenten Wei Jingshen, der als die "fünfte Modernisierung" Demokratie und Verwirklichung der Menschenrechte einforderte. Zit. bei *Kent, Ann*, *Between Freedom and Subsistence. China and Human Rights*, Oxford University Press 1993, S. 142 ff.

⁷ Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; Erklärung über den Schutz vor Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (*sic!*); Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; alle zit. nach: *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, Beck-Texte, 2. Aufl., München 1985.

⁸ Dazu und im folgenden *Kent, Ann*, a.a.O. (FN 6), S. 106 ff., 153.

am Symposium teil, arbeiten derzeit an der Herausgabe der ersten chinesischen Menschenrechtszyklopädie.

Wenngleich die Herausbildung des westlichen Menschenrechtskonzeptes als "revolutionärer historischer Beitrag" akzeptiert wurde, so vertraten noch Ende der 80er Jahre selbst scharfe Kritiker wie *Fang Lizhi* oder *Yan Jiaqi* nicht die westliche Auffassung von angeborenen und unveräußerlichen Menschenrechten, sondern "blieben innerhalb der kollektivistischen Positionen der chinesischen Tradition". Ob und inwieweit die theoretischen Ansätze gegenwärtig darüber hinaus weisen, soll in Referenz zu einigen auf dem Symposium vertretenen grundsätzlichen Auffassungen erläutert werden.

1. *Entstehung und Entwicklung des Menschenrechtsbegriffs, Ursprung und Wesen der Menschenrechte*

Die Zuordnung der Entstehung des Menschenrechtsgedankens zum westlichen Liberalismus und zur ihm eigenen Rechtskultur führte dazu, daß "unter dem Einfluß ultralinken Ideologie" in China die "Menschenrechtslosung als Sperrgebiet in Philosophie, Rechts- und Politikwissenschaft nicht mit gutem Gewissen diskutiert wurde"⁹. Über diesen Stand ist man mittlerweile in zweifacher Weise hinausgekommen. Zum einen gehen manche davon aus, daß Menschenrechte und damit die Menschenrechtskonzeption "vor und nach der kapitalistischen Gesellschaft" existieren¹⁰, zum anderen hindert die enge Verknüpfung mit der westlichen Kultur nicht mehr ihre Anerkennung als quasi kondensierte "Forderung der gesamten Menschheit für (ein Recht auf) Existenz, Entwicklung und Fortschritt"¹¹. Das ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der Bejahung einer Universalisierung des westlich-liberalen Verständnisses¹², denn über den Ursprung der Menschenrechte und damit über die Inhalte des Menschenrechtsbegriffes herrschen unterschiedliche Auffassungen.

⁹ *Xu, Bing*, Renquan lilunde chansheng he lishi fazhan (Entstehung und historische Entwicklung der Menschenrechtstheorie), in: FXYJ 1989/3, S. 1-10, 1.

¹⁰ So z.B. eine die verschiedenen Meinungen wiedergebende Zusammenfassung einer vom Rechtsinstitut der CASS im Juni 1991 veranstalteten wissenschaftlichen Tagung über Menschenrechtstheorie "Yi makeshi zhuyi wei zhidao shenru yanjiu renquan lilun" (Unter marxistischer Anleitung die Menschenrechtstheorie eingehend erforschen), in: FXYJ 1991/5, S. 13-22, 14 (in der Folge: Zusammenfassung).

¹¹ *Xu, Bing*, a.a.O. (FN 9), S. 1. Auf Seite 9 heißt es weiter, man solle die Menschenrechte nicht ignorieren, nur weil sie dem Bürgertum entsprungen sind, aber sie auch nicht nur ihm verdanken. Vgl. auch *Rao, Gang*, Renquan yu fazhi lilun yanjiu zongshu (Zusammenfassung der Studien zur Theorie der Menschenrechte und des Rechtssystems), in: ZGFX 1991/4, S. 41-45, 42 f.

¹² Vgl. z.B. *Xia, Yong*: Renquande tuiding yu tuixing (Folgerung und Verfolgung von Menschenrechten), in: ZGFX 1992/1, S. 26-31, 26: "vom westlichen Menschenrecht kann kein universales Recht der Menschheit abgeleitet werden".

Wohl eher eine Minderheit sieht die Menschenrechte als Ausfluß lediglich des sozialen Wesens des Menschen und verneint ihre Ableitung aus seiner Natur. Die von manchen vertretene Meinung, Menschenrechte werden durch (staatliches) Gesetz begründet¹³, setzt sich innerhalb Chinas selbst der Kritik aus, daß dann ihre Funktion als "Vergleichsmaßstab für Wertrichtung und Auswahl" verloren ginge und sie von den jeweils Herrschenden mittels Gesetzgebung verletzt werden könnten. "Ausgehend von der ursprünglichen Idee sind Menschenrechte dem Menschen innewohnende Rechte (*rende yingyou quanli*), deren Positivierung zwar ihrer Verrechtlichung und Systematisierung dient und somit ihre Verwirklichung erhöht gewährleistet"¹⁴. Insofern gilt die Verfassung als das Grundgesetz zur Gewährleistung der Menschenrechte¹⁵, das ergibt sich "aus der Grundsätzlichkeit der Grundrechte", die wiederum, da sie die Mutterrechte aller anderen sind, der Verfassungsänderung und Gesetzgebungskompetenz Schranken setzen.¹⁶ Denn ein Abgehen vom Konzept der inhärenten Rechte führe über eine "Verfassung ohne Seele" (*mei you linghunde xianfa*) in Richtung "Menschenrechts-Reaktion" (*renquande fandong*)¹⁷, die solcherart positivierten Rechte wären wie "Wasser ohne Quelle" bzw. "Baum ohne Wurzeln"¹⁸.

Der Mensch habe allerdings nicht nur angeborene, seinem Wesen als selbständiges Individuum entspringende Rechte, die somit allen Menschen zukommen, wie z.B. auf Leben (*shengming quan*), Gleichberechtigung (*pingden quan*) und grundlegende Freiheiten (*jiben ziyou quan*), sondern auch aus seiner Eigenschaft als soziales Wesen sich ableitende.¹⁹ Für *Shen Zongling* zeigt sich der eigentliche Sinn der Menschenrechte in den kontextgebundenen und demgemäß verschiedenartigen Wert- und Moralvorstellungen.²⁰ Sie manifestie-

13 So z.B. *Gu, Chunde*, zit. nach *Zhongguo faxuejia cidian* (Wörterbuch chinesischer Rechtsgelehrter), *Zhongguo laodong chubanshe* (Verlag des chinesischen Arbeitsministeriums), Beijing 1991, S. 331.

14 Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 14. So grundsätzlich auch *Shen, Zongling*, *Renquan shi shenme yiyi shangde quanli* (In welchem Sinne sind Menschenrechte Rechte), in: *ZGFX* 1991/5, S. 22-25, 22.

15 *Wang, Dexiang*, *Lu wo guo renquande xianfa baozhang* (Über die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Menschenrechte in China), in: *FXYJ* 1991/4, S. 18-23, 18; *Li, Huan / Li, Mei / Yun, Fei / Liang, Yi*, *Yi makeshi zhuyi wei zhidao jinxing renquan wentide yanjiu* (Unter marxistischer Anleitung die Menschenrechtsfrage erforschen), in: *FXZZ* 1991/6, S. 34-35.

16 *Xu, Xianming*, "Jiben quanli" (Analyse der Grundrechte), in: *ZGFX* 1991/6, S. 23-28, 28.

17 Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 14.

18 *Li, Buyun*, *Lun renquande sanzong cunzai xingtai* (Über die drei Existenzformen der Menschenrechte), in: *FXYJ* 1991/4, S. 11-17, 13.

19 Dies entspricht der auf dem Symposium vertretenen Auffassung, stellvertretend *Li Buyun*: "Menschenrechte kommen aus der Natur des Menschen, aber ein Mensch allein hat kein Menschenrecht".

20 *Shen, Zongling*, a.a.O. (FN 14), S. 22 f. Von anderen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Topos von den angeborenen Rechten "ihren Klassencharakter übersehe und zu sehr die Rechte des einzelnen betone", Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 15. Zur Gesellschaftlichkeit und zum

ren sich in gesetzlich festgelegter und praktischer Gestalt in den politischen, bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Daraus ergibt sich konsequenterweise die Unterscheidung in Menschen- und Bürgerrechte. Es findet sich auch die Ansicht der Deckungsgleichheit beider Begriffe und der sich daraus ergebenden Wirkungen, denn "Menschenrechte seien etwas Konkretes und nichts Abstraktes" (renquan shi jutide, er bu shi chouxiangde), "über Bürgerrechte hinaus seien Menschenrechte nicht der Rede wert"²¹. Dagegen steht die Ansicht, "Menschenrechte sind nicht mit Bürgerrechten gleichzusetzen"²², diese seien nur die rechtliche Erscheinungsform jener²³, das konkrete Mittel zur Implementierung des Menschenrechtsideals"²⁴. Während erstere jedem Menschen (grundsätzlich unbegrenzt) zukommen, erfahren letztere eine "Beschränkung durch den Stand der jeweiligen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung"²⁵. Denn jeder Staat könne nur auf der Grundlage seiner konkreten Verhältnisse Bürgerrechte festlegen, die ansonsten Makulatur (yidui feizhi - "ein Haufen Altpapier") blieben. Das bedeute aber nicht, daß die aufgrund der vorfindlichen Bedingungen nicht zu verwirklichenden Rechte als solche negiert werden könnten, es müßten im Gegenteil die Voraussetzungen zu ihrer Realisierung aktiv geschaffen werden.²⁶

2. *Allgemeinheit und Besonderheit; Universalität und Souveränität; die drei Menschenrechtsgenerationen*

Demzufolge wird als ein weiteres Merkmal des chinesischen Menschenrechtsverständnisses die Differenzierung in die Allgemeinheit (gongxing bzw. pubianxing) und Besonderheit (gexing bzw. teshuxing) der Menschenrechte vorgenommen, die beide notwendigerweise aufeinander bezogen sind.²⁷ Aufgrund der gemeinsamen Natur aller Menschen, der ihnen eigenen Interessen, Bedürfnisse und Auffassung von Moral ergebe sich der allgemeine Charakter der Menschenrechte, der sich heute in der Charta der VN, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und in anderen internationalen Menschenrechtskonventionen manife-

Klassencharakter der Menschenrechte vgl. z.B. *Rao, Gang*, a.a.O. (FN 11), S. 43; *Li, Huan et al.*, a.a.O. (FN 15), S. 34.

²¹ Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 13.

²² *Xu, Bing*, a.a.O. (FN 9), S. 7; *Zuo, Yu*, Renquande jiben neihan: renquan yu gongminquan (Grundlegende Implikationen der Menschenrechte: Menschenrechte und Bürgerrechte), in: ZGFX 1991/6, S. 14-22.

²³ Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 13.

²⁴ *Xu, Bing*, a.a.O., (FN 9), S. 7: "gongminquan shi shixian renquan lixiangde juti shouduan".

²⁵ Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 13; *Xu, Bing*, a.a.O. (FN 9), S. 7.

²⁶ *Xu, Bing*, a.a.O. (FN 9), S. 7.

²⁷ Entsprechend auch die Stellungnahmen auf dem Symposium, stellvertretend *Liu Hainian*: "Allgemeinheit und Besonderheit der Menschenrechte sind nicht zu trennen".

stiere.²⁸ China anerkenne diesen gemeinsamen Mindeststandard, an den die in Verfassung und Gesetzen festgelegten Bürgerrechte grundsätzlich heranreichen, wenn auch nicht übersehen werden dürfe, "daß zwischen de iure und de facto eine große Kluft bestehe und einige Bürgerrechte immer noch nur auf dem Papier bestünden"²⁹. Das sei Ausdruck der Besonderheit der Menschenrechte, die sich nach den historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergründen eines Staates bestimme, wonach Wege und Methoden zur Verwirklichung des Menschenrechtsideals und -ziels eben unterschiedlich seien und die jeder Staat in einem dynamischen Prozeß anders gestalte.³⁰ Wenn auch die Hoffnung besteht, daß "mit der Zeit die gemeinsame Kenntnis über den Zusammenhang zwischen den Aspekten der Allgemeinheit und Besonderheit zunehmen wird", so scheint ihre Konvergenz auf einen gemeinsamen, universellen, über das abstrakte Konstrukt hinausführenden Menschenrechtsbegriff in weiter Ferne, wenn nicht, wie für manche, überhaupt ausgeschlossen. Noch sind Menschenrechte für viele ein "Produkt der Sozialgeschichte", weshalb es ein "einheitliches Menschenrecht" (tongyide renquan) bzw. ein "Menschenrecht der gesamten Menschheit" (quan renleide renquan) in der Vergangenheit nicht gegeben habe und dieses auch heute grundsätzlich nicht existiere.³¹

Die Bedenken gegen eine mögliche Vereinnahmung durch das die individuellen Freiheitsrechte stark betonende westliche Konzept, das als Vorwand für die Einmischung in innere Angelegenheiten gesehen wird, sind sehr groß.³² Die Auseinandersetzung um den Vorrang zwischen internationalem Menschenrechtsschutz und nationaler Souveränität wird eindeutig zugunsten letzterer entschieden, denn erst sie sei Grundlage und Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte.³³ Ein (abstrakter) allgemeiner Standard habe zwar in die internationalen Menschenrechtspakte Eingang gefunden, er sei jedoch als solcher heute

28 Zuletzt wurde die "allgemeine Natur dieser Rechte und Freiheiten außer Frage" gestellt in der "Wiener Erklärung" vom 25. Juni 1993, dem Schlußdokument der Weltkonferenz für Menschenrechte vom 14.-25. Juni 1993, der auch die VR China zugestimmt hat. UN-GA a(CONF. 157/23, 12. Juli 1993.

29 Xu, Bing, a.a.O. (FN 9), S. 10.

30 Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 15. Vgl. auch Xu, Weidong / Shen, Zhengwu / Zheng, Chengliang, Lu renquande yishi xingtai biaozhun yu falü biaozhun (Über den ideologischen und rechtlichen Standard der Menschenrechte), in: ZGFX 1992/1, S. 21-25, 22: "Der rechtliche Standard der Menschenrechte teilt sich in einen des nationalen wie des internationalen Rechts".

31 Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 15.

32 Vgl. Xu, Xiaobing, Jinian "Shijie Renquan Xuanyan" tongguo 40 zhou nian zuotanhui (Tagung zum 40jährigen Bestehen der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte"), in: ZFLN 1989, S. 1040; Xu, Chongwen, Ping minzhu shehui zhuyide renquanguan (Kritik der Menschenrechtsauffassung im demokratischen Sozialismus), in: ZXYJ 1991/12, S. 21-29, 27 ff.; weiters Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 22; Xu, Xianming, a.a.O. (FN 16), S. 28; Li, Huan et al., a.a.O. (FN 15), S. 35; Rao, Gang, a.a.O. (FN 11), S. 44.

33 Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 21; Xu, Goujiang, Guojia lüxing guojü renquan yiwude xiandu (Die nationalen Grenzen der Erfüllung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen), in: ZGFX 1992/2, S. 13-21.

(konkret) nicht universell durchführbar. Dieser Befund wird auch nicht durch die Meinung geändert, die souveräne staatliche Entscheidung begründe Mitgliedschaft in internationalen Menschenrechtspakten, deren Beschränkung des Staatshandelns eben aus dieser freien Entscheidung resultiere.³⁴

Als möglicher Ansatz für die Herausbildung eines einheitlichen Menschenrechtskonzeptes und ebensolchen -schutzes wird auch in der VR China das "Drei-Generationen-Modell" (sandai renquan) diskutiert.³⁵ Die Beziehung der Solidaritätsrechte (liandaiquan) der 3. Generation (Rechte der Völker auf Selbstbestimmung, Entwicklung etc.) zu den politischen und bürgerlichen Rechten der ersten und den sozialen und wirtschaftlichen der zweiten Generation³⁶ sei eine der "gegenseitigen Stärkung und Vervollständigung"³⁷. So müsste man Menschenrechte als "ein geschlossenes System von individuellen, kollektiven und Völker-Menschenrechten"³⁸ verstehen, wobei die Solidaritätsrechte Vorbedingung für "Förderung und Schutz der Grundrechte des einzelnen" seien³⁹, denn einerseits könne nur ein selbstbestimmter Staat die Menschenrechte seiner Bürger schützen und andererseits bestimme sein Entwicklungsstand, inwieweit sich Menschenrechte realisieren lassen.⁴⁰

³⁴ Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 21.

³⁵ Als ein regionales Beispiel wird ausdrücklich die Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 27. Juni 1982 angeführt, abgedruckt in: Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, Beck-Texte, 2. Aufl., München 1985, S. 390 ff.

³⁶ Natürlich wird in diesem Zusammenhang auch der marxistischen Menschenrechtstheorie, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ihr besonderer Stellenwert zuerkannt, so z.B. Zusammenfassung, a.a.O. (FN 10), S. 15-19; als weitere Beispiele: Zhongguo Xianfa Jiaocheng, Zhongguo Renmin Daxue falüxi guojiafa jiaoyanshi bianzhu (Lehrbuch des chinesischen Verfassungsrechts, hrsg. vom Staatsrechtlichen Seminar der Juristischen Fakultät der Chinesischen Volksuniversität), Beijing 1987, S. 227; Wang, *Dexiang*, a.a.O. (FN 15), S. 19 f.; Xu, *Chongwen*, a.a.O. (FN 32).

³⁷ Bai, *Guimei*, Lun xin yidai renquan (Über eine neue Generation von Menschenrechten), in: FXYJ 1991/5, S. 1-6, 6; vgl. auch Shen, *Zongling*, Renquan lilun yanjiu (Studien zur Menschenrechtstheorie), in: BDXB 1992/2, S. 5 ff.

³⁸ Xu, *Bing*, a.a.O. (FN 9), S. 7; ähnlich Rao, *Gang*, a.a.O. (FN 11), S. 42: "erst durch gemeinsame Anstrengung von Individuen, Staaten, gesellschaftlichen Gruppen und der Weltgesellschaft können diese Rechte verwirklicht werden".

³⁹ Dieser selektive Ansatz, der auf der Menschenrechtskonferenz in Wien im Juni 1993 dominierte, steht im Gegensatz zum integrativen, wonach jeder Grundgedanke der drei Stadien in einem Staat zur Entwicklung gebracht werden müsse.

⁴⁰ Guo, *Jisi*, Menschenrechte und Entwicklungsrecht, in: BR 1991/6, S. 11-13.

3. *Individuelle und kollektive Rechte; Rechte und Pflichten; Begrenzung der Staatsgewalt und subjektives Recht*

Eine gleichsam holistische Betrachtung führt zu einem Menschenrechtsverständnis, das Individuum, Gesellschaft und Staat in ihrer Bezogenheit zum Ganzen sieht, in dem individuelle und kollektive Rechte, Rechte und Pflichten sowie subjektive Rechte und Staatsgewalt einander bedingen und miteinander im Ausgleich stehen. Dennoch darf diese idealtypische Konzeption den Blick für Mängel und Mißbräuche nicht verstellen.

Die grundsätzliche Gleichwertigkeit von individuellen und kollektiven Rechten⁴¹, jene als Grundlage und Ursprung dieser und diese als Summe und Garantie jener⁴², entspricht nicht der chinesischen Realität. Die Bedeutung der Gemeinschaft in der konfuzianischen Ethik, in der das Individuum nur Bestandteil der "überindividuellen Gemeinschaft ist, um deren Willen alle individuellen Aktivitäten motiviert werden⁴³, sowie die Mobilisierung der gesamten Bevölkerung für die gemeinsamen Ziele des 1949 neugegründeten Staates haben zu einer Überbetonung der kollektiven und zu einer Mißachtung der individuellen Rechte geführt. Im Zuge der derzeitigen Reformen müßten diese mehr beachtet und v.a. ihr praktischer Schutz gestärkt werden. Der Wechsel von einem kollektiven zu einem individuellen Bewußtsein wird durch die vermehrte Verwendung des Terminus "gongmin" statt "renmin" oder "qunzhong" symbolisiert.⁴⁴

In der theoretischen Auseinandersetzung wird der Begriff der kollektiven Rechte insofern in Frage gestellt, als nur einzelne Menschen Subjekt der Menschenrechte seien, die nicht durch Rechte des Kollektivs, der Gesellschaft oder des Staates ersetzt werden könnten.⁴⁵ Kollektive Rechte seien ein "Modeslogan", der im internationalen Kampf um Selbstbestimmung und Entwicklung der Völker seinen Stellenwert besitze. Da die Menschenrechte in China gleichberechtigt für alle, also auch Gruppen, gelten, bestehe folglich keine Notwendigkeit, diesen Terminus einzuführen, denn individuelle Menschenrechte beinhalten gleichsam die des Kollektivs.⁴⁶ Ihre Betonung und Stärkung führe jedoch nicht zu dem in

41 Z.B. *Shen, Zongling*, a.a.O. (FN 37), S. 24: "Menschenrechte sind nicht nur Rechte des Individuums, sondern auch der Gruppe und der Gesellschaft".

42 Dazu auch *Zhao, Dunhua*, *Zichan jieji renquan guande jexin shi "ziyouquan" lilun* (Der Kern der bürgerlichen Menschenrechtsauffassung ist die Theorie von den "Freiheitsrechten"), in: *BDXB 1992/2*, S. 9-11, 10.

43 Vgl. *He, Zhaowu*, *The Idea of Natural Rights in China: A Historical Perspective*, in: *An Intellectual History of China*, China Knowledge Series, Institute of History of the CASS, Foreign Language Press, Beijing 1991, S. 549-564, 551, 553.

44 *Kent, Ann*, a.a.O. (FN 6), S. 98.

45 *Zhang, Wenxian*, *Lun renquande zhuti yu zhutide renquan* (Über Subjekte der Menschenrechte und Menschenrechte der Subjekte), in: *ZGFX 1991/5*, S. 26-34, 26 f.

46 Dagegen *Liu, Deshan*, *Ye tan renquande zhuti* (Nochmals über die Subjekte der Menschenrechte), in: *ZGFX 1992/2*, S. 22-25. Für ihn liegt keine Beziehung des Enthaltenseins kollektiver Men-

China gefürchteten Individualismus. Die Gewährung von Bürgerrechten (als rechtliche Konkretisierung der Menschenrechte) erfolge nicht nur, um Einzelinteressen zu genügen, sondern auch zu Schutz und Förderung der Interessen der Allgemeinheit. Mit Bürgerrechten müsse (auch und v.a. von seiten der Bürger) sorgfältig umgegangen werden, andernfalls die Rechte des Staates, des Kollektivs und der Individuen verletzt würden.⁴⁷ Die einbekannte Notwendigkeit der Verstärkung individueller Rechte bedeutet nicht ihre einseitige Bevorzugung nach westlichem Schema, denn selbst die Auffassung des "Individuum als Standard" (ge ren benwei) zur Festlegung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen und dem Staat könne nicht verleugnen, daß der Staat die kollektiven Rechte vertrete. Damit betreffe die Relation Staat - Individuum auch jene zwischen Individuum und Kollektiv, Rechten und Pflichten, Freiheit und Disziplin, Demokratie und Gesetz.⁴⁸

"Rechte und Pflichten sind ein System einer gemeinsamen Wertbeziehung", ihre Funktionen entsprechen, bedingen und unterstützen einander.⁴⁹ Uneinigkeit herrscht in der Frage, ob Rechte oder Pflichten zum Standard (quanli benwei vs. yiwu benwei) erhoben werden sollen.⁵⁰ So legt eine Richtung den Schwerpunkt der (direkt oder indirekt Rechte gewährenden) Gesetze auf die Festlegung von Pflichten, andernfalls handle es sich um moralische Proklamationen und nicht um Gesetze.⁵¹ Diese Auffassung grenzt nicht ein (konkretes) Recht durch eine auf dieses Recht bezogene Verpflichtung desselben Rechts- und somit Pflichtsubjekts ein, sondern der Umfang des jeweiligen Rechts wird durch die es gewährleistenden und verwirklichenden Pflichten anderer abgesteckt, wodurch die Abhängigkeit der Rechte von der Einhaltung der andere treffende Pflichten zum Ausdruck kommt. Das gelte auch für die als Abwehrrechte konzipierten Bürgerrechte zur Einschränkung der Staatsgewalt, die "allenfalls eine indirekte, rezessive und schwache Begrenzung seien". Es bedürfe vielmehr klarer und direkter, an die Staatsorgane adressierter Pflichtnormen mit dem Verbot des Eingriffs in die Rechte der Bürger, um diese wirkungsvoll zu schützen.⁵²

Die Gegenposition der "Rechte als Standard" wird als "Riesenfortschritt in der Geschichte des Menschenrechtsschutzes" gefeiert, denn sie ist eine "Lehre von der Beseitigung der Übergriffe der Staatsmacht"⁵³. Ob sie zu einer theoretischen Grundlage der "traditionell

schenrechte in individuellen, sondern eine des Nebeneinander vor, da es sich um zwei unterschiedliche Rechtssubjekte handle.

47 *Zhang, Wenxian*, a.a.O. (FN 45), S. 29 f.

48 *Zhao, Dunhua*, a.a.O. (FN 41), S. 10.

49 *Xie, Pengcheng*, *Quanli yiwu silun* (Vier Ansichten über Rechte und Pflichten), in: *FXYJ* 1992/3, S. 1-7, 2.

50 Vgl. dazu auch *Heuser, Robert*, *Vertagte Aufklärung: Zur rechtstheoretischen Auseinandersetzung in China von 1979-1989*, in: *ARSP* 78 (1992), S. 356-380, 373 ff. sowie die dort zitierten Autoren.

51 *Zhang, Hengshan*, *Lun fa yi yiwu wei zhongxin* (Über Recht, dessen Schwerpunkt die Pflicht ist), in: *ZGFX* 1990/5, S. 29-35, 34.

52 *Zhang, Hengshan*, a.a.O. (FN 51), S. 35.

53 *Xu, Xianming*, a.a.O. (FN 16), S. 25: "quanli benweide lilun shi paichu quanli qinhaide lilun".

völlig vernachlässigten Figur des subjektiven Rechts"⁵⁴ wird, ist fraglich, denn es wird sogleich eingeschränkt, daß die Diskussion um den Standard der Gesetze zum Problem der Beziehung zwischen Rechten und Pflichten nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehe.⁵⁵ Vielmehr komme es auf die Angemessenheit ihrer Verteilung unter den Mitgliedern der gesamten Gesellschaft an, deren aller Interessen gedient werden müsse.⁵⁶ Die seit Gründung der VR China offen zutage getretenen wie latent existierenden Fehler v.a. der Mißachtung der Bürgerrechte beweisen die Notwendigkeit der Anwendung der Regel, nach der Bürgerrechte die Staatsgewalt beschränken". Sie sei aber "nach dem Prinzip der Einheit von Rechts- und Pflichtsubjekt durchzuführen", um die "kondensierte Macht des Staates und die Autorität der Gesetze zu stärken".⁵⁷

Die Herrschaftsbegrenzung wird in China auch eher unter dem Aspekt der Verwirklichung einer "guten Regierung", die die Interessen aller berücksichtigt wie verkörpert, gesehen denn der subjektiver Rechte. So wird vorrangig die Errichtung eines dualen Machtbegrenzungsmechanismus propagiert, dessen eine Säule ein quasi prophylaktisches, innerhalb des Machtbereiches wirkendes Verantwortlichkeitssystem ist, das das ethische Postulat der Selbstbeschränkung des Machtausübenden zur Geltung bringt.⁵⁸ In Anklang an das konfuzianische Erziehungsideal wird eine "ordnungsgemäße Regierung" über Schulung und Änderung der Einstellung und des Arbeitsstils der Staatsorgane angestrebt. Ein verbessertes Kontrollsystem, das von außerhalb des Machtbereiches eingreift, käme subsidiär zum Tragen, denn "die Kontrolle von außen könne die Begrenzung von innerhalb nicht ersetzen"⁵⁹. Das könnten, dieser Auffassung zufolge, auch subjekte Rechte nicht. Als Beispiel für Maßnahmen zur Kontrolle der Staatsorgane, denn nicht der Staat als solcher könne die Rechte und Interessen der Bürger verletzen, sondern nur das jeweilige Staatsorgan, werden ein Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Partei und Regierung sowie zur Kontrolle der Staatsgewalt, die Einrichtung einer Kommission zur Kontrolle einer sauberen Verwaltung sowie einer "Sonderjustizkontrollkommission" vorgeschlagen⁶⁰, also eine sich aus sich selbst erzeugende Kontrolle der Kontrolle von innerhalb des wie auch immer gegliederten Staatsapparates.

54 Heuser, Robert, a.a.O. (FN 50), S. 373.

55 So Zhang, Hengshan, a.a.O. (FN 51), S. 30; Xu, Xianming, a.a.O. (FN 16), S. 25.

56 Zhang, Hengshan, a.a.O. (FN 51), S. 30.

57 Xie, Pengcheng, a.a.O. (FN 49), S. 6 f.

58 Liu, Zuoxiang, Lian zheng yu quanli zhiyuede falü sikao (Rechtliche Überlegungen zu einer sauberen Regierung und Beschränkung der Macht), in: FXYJ 1991/5, S. 23-29, 28 f.

59 Ibid., S. 26.

60 Zhang, Hao, Lun wanshan wo guode quanli zhiyue (Über die Vervollständigung des Systems der Herrschaftsbegrenzung in China), in: ZFLT 1990/5, S. 1-9, 6 ff.

Bürgerrechte als (eben nur) "eine der gesellschaftlichen Kräfte, um Macht zu begrenzen und auszugleichen", sind als Kontrollrechte konzipiert⁶¹, sie sind nicht vornehmlich subjektive Rechte zur Verfolgung von Einzelinteressen.⁶² In China ist die staatliche Rechtsposition noch immer gleichbedeutend mit der des einzelnen, Menschenrechte dienen folglich dem einzelnen und dem Staat bzw. was dem einzelnen dient, muß auch dem Staat, der als grundsätzlich wohlmeinend gilt, dienen. Da der Staat als Verkörperung der Interessen der Bürger gilt, steht dieser auch nicht im Interessenkonflikt zu jenem. Die Ausübung von Freiheitsrechten wird somit zum Affirmativum der Staats- bzw. Parteipolitik, zur positiven Mitwirkung am gemeinsamen Staatsziel. Dies brachte *Duan Zhengkun* auf dem Symposium sehr deutlich zum Ausdruck, der meinte, daß angesichts der Mißstände, v.a. während der Kulturrevolution, bei der Ausübung der demokratischen Rechte der Bürger Maßnahmen ergriffen werden müßten, "um zu gewährleisten, daß das Volk Bürgerrechte in vollem Ausmaße genießen und die *politischen Rechte des Staates* noch besser ausüben könne"⁶³. Als gleichsam mit den Bedürfnissen der Allgemeinheit sich identifizierende Prärogativen der Regierung sind in China Ordnung und Stabilität Prämissen für die gesellschaftliche Entwicklung, welche ihrerseits Voraussetzung der Gewährleistung der Bürgerrechte ist. "Nur der Schutz der persönlichen Rechte der Bürger bewahre gesellschaftliche Stabilität; die Gewährleistung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Bürger sichere eine stabile gesellschaftliche Entwicklung; die solchermaßen geschaffene gesellschaftliche Stabilität biete wiederum Schutz für die grundlegenden Rechte der Bürger"⁶⁴.

Unter diesem Vorbehalt stehen auch (noch) die Maßnahmen zur Verbesserung der (Menschen-) Rechtssituation des einzelnen, wie z.B. v.a. die Möglichkeit des gerichtlichen Vorgehens gegen Verwaltungsakte nach dem Verwaltungsprozeßgesetz⁶⁵ oder der klageweise durchsetzbare Anspruch auf Entschädigung bei Verletzung von Rechten durch den Staat

61 *Liu, Zuoxiang*, a.a.O. (FN 58), S. 25.

62 Schon in der chinesischen traditionellen Lehre vom "tian ming", d.i. die Legitimierung und Begrenzung der Herrschaft in Ausführung des Mandates des Himmels, werden die Ziele des Staates mit denen des Volkes gleichgesetzt. Rechtmäßig ist demnach nur eine moralische Herrschaft, die zum Wohle der gesamten Gemeinschaft regiert, widrigenfalls auch (kollektiver) Widerstand gegen sie gerechtfertigt ist, aber nicht im Sinne einer Abwehr staatlicher Übergriffe durch den einzelnen. Bis ins späte 19. Jh. gab es in der chinesischen Sprache keinen Terminus für "Rechte", dieser wurde erst für die Übersetzung des westlichen Begriffes geschaffen; vgl. *Donnelly, Jack*, Human Rights and Human Dignity: An Analytic Critique of Non-Western Conceptions of Human Rights, in: *The American Political Science Review*, vol. 76 (1982, S. 303-316, 308 f.

63 "yi baozheng renmin nenggou zui chongfende xiangyou gongminquan he geng haode xingshi guojiade zhengzhi quanli", Hervorhebung von mir.

64 *Gao, Di*, Baozheng gongmin jiben quanli weihu shehui wending (Die Grundrechte der Bürger schützen heißt die Stabilität der Gesellschaft bewahren), in: *FZRB* 30.12.1991.

65 Dazu *Heuser, Robert*, Das Verwaltungsprozeßgesetz der Volksrepublik China, in: *Verwaltungsarchiv* 1989, S. 437-459.

nach dem Entschädigungsgesetz, das demnächst verabschiedet werden soll.⁶⁶ Als Instrumentarien, die den einzelnen zu aktivem Vorgehen gegen Staatsorgane legitimieren, tragen sie zu einer gesetzesgemäßen Verwaltung bei⁶⁷ und helfen somit bei Aufbau und Verbesserung des Rechtssystems als Teil der zum Staatsziel erhobenen gegenwärtigen (auch Rechts-)Reform. Denn noch liegen die Grenzen politischer Umgestaltung und damit der Menschenrechte dort, wo ihre Funktion zur Legitimierung der Parteilinie und Verbesserung des Staatsapparates durch ihre negative Wirkung auf die Rolle der Partei überlagert wird.⁶⁸

So bleibt ungeachtet der Fortschritte, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der VR China bereits zurückgelegt wurden⁶⁹, die Entwicklung eines Menschenrechtsverständnisses von an den Staat gerichteten Programmsätzen, die eine gute Regierung eben verwirklicht, zu subjektiven Rechten, die nicht nur innerhalb der Schranken des staatlichen Interesses, sondern auch gegen dieses ausgeübt werden können, abzuwarten. Sie wird durch ein Umdenken unter den Bürgern Chinas, die "Herrschaft durch Recht" (rule by law; fazhi) noch immer als Instrument des Staates, dessen Objekt sie selbst sind, verstehen, in Richtung Rechtsstaatlichkeit (rule of law; yi fa zhi guo)⁷⁰, die die Ausübung ihrer individuellen und subjektiven Rechte gewährleistet, induziert werden. Dazu müssen aber vermehrt günstige Bedingungen für eine verstärkte Aufklärung geschaffen werden.

In diesem Sinne ist im Interesse der chinesischen Bevölkerung einem weiteren Deutsch-Chinesischen Menschenrechtssymposium eine positive Bestandsaufnahme zu wünschen.

⁶⁶ In ähnlicher Weise sollen z.B. ein GerichtsG, PolizeiG, ProkuraturG, RechtsanwaltsG, die sich im Entwurf befinden, individuelle Rechtspositionen schützen und stärken.

⁶⁷ Ihre Tauglichkeit dafür läßt sich aus folgenden Daten ablesen: Von bis jetzt ca. 20.000 Fällen gewann in 43 % der Staat, in 57 % der Bürger; in 30 % der Fälle mußten Bestimmungen aufgehoben, in 17 % geändert werden; hingegen ist aus der "Zeit von vor 1979 nicht bekannt, daß ein Verwaltungsorgan in einem Rechtsstreit einem Individuum unterlegen wäre", zit. nach dem Vortrag von *Li Wen* auf dem Symposium.

⁶⁸ *Kent, Ann*, a.a.O. (FN 6), S. 209.

⁶⁹ In diesem Sinne ist auch *Kent, Ann*, a.a.O. (FN 6), S. 230, in ihrem ansonsten sehr kritischen Buch zuzustimmen, daß das Weißbuch ein Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte Chinas sei.

⁷⁰ *Kent, Ann*, a.a.O. (FN 6), S. 237. Siehe auch *Keith, Ronald C.*, Chinese Politics and the New Theory of "Rule of Law", in: *The China Quarterly* 125 (1991), S. 108-118.